

Beitragsordnung des TC-Eggenstein

Gemäß § 21 der Satzung gibt sich der Tennis-Club Eggenstein e.V. (TCE) folgende Beitragsordnung:

1. Beitragsleistungen umfassen Aufnahmegebühren, Mitgliederdarlehen, Jahresbeiträge und Sonderbeiträge.
2. Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von 0,00 € zu zahlen.
3. Mitgliederdarlehen können erhoben werden, wenn außergewöhnliche Baumaßnahmen die Aufnahme von Darlehen erfordern. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Gewährte Darlehen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzuzahlen.
4. Für aktive Mitglieder besteht die Pflicht, jährlich 9 Arbeitsstunden abzuleisten. Begründete Ausnahmen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zugelassen werden. Tage, Termine und Veranstaltungen werden vom Vorstand bekanntgegeben. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Sonderbeitrag zu entrichten. Die Pflicht beginnt in dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet, und endet mit Ablauf des Jahres, in dem es sein 64. Lebensjahr vollendet.
5. Höhe der Jahresbeiträge:
 - a) aktive Ehepaare 270,00 €
 - b) aktive Einzelpersonen 170,00 €
 - c) Familien 300,00 €
 - d) Jugendliche unter 18 J. 60,00 €
 - e) Schüler, Studenten, Azubis 80,00 €
 - f) passive Mitglieder 50,00 €
 - g) Sonderbeitrag je nicht geleisteter Arbeitsstunde 8,00 €

Schnuppermitgliedschaft

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, zu Beginn des Kalenderjahres die Höhe des Beitrages für eine Schnuppermitgliedschaft für die entsprechenden Mitgliedsarten (Einzelpersonen, Jugendliche, Schüler/Studenten/Auszubildende, Familien und Paare) festzulegen.

6. Der Jahresbeitrag ist zum 01.03. eines Jahres fällig. Der Sonderbeitrag wird zum Ende eines Jahres nach Zusendung einer Rechnung erhoben.
7. Das Mitglied hat die Möglichkeit dem Verein eine Einzugsermächtigung für die Beitragsleistungen zu erteilen. Im Falle einer Beitragsanforderung per Rechnung wird ein Zusatzbeitrag von 5,00 € erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung des Sonderbeitrags.
8. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder in begründeten Einzelfällen beitragsfrei stellen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Beiträge und sonstige Forderungen ist Karlsruhe.
10. Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2017 tritt die Beitragsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.